

e) Erbrechtliche Übernahmserklärungen nach Art. 21 und 22, zweiter Satz des zitierten Handänderungsgesetzes, sofern die Übernahme spätestens innert 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach dem Tode des Erblassers gemeinderätlich gefertigt wird.

Jede später erfolgende erbrechtliche Übernahme unterliegt der Handänderungssteuer und es findet, auch wenn die Liegenschaft von den Erben wieder veräußert wird, keine Rückvergütung derselben statt.

Eine Rückvergütung der Handänderungssteuer, welche von Erbmassen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bezahlt wurde, findet nach Maßgabe von Art. 5 lit. d des Handänderungssteuergesetzes vom 28. Juni 1887 statt.

Der Präsident des Großen Rates:

J. Scherrer-Füllmann.

Der Protokollführer:

Müller, Staatschreiber.

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen

erklären hiemit:

Daß vorstehendes Nachtragsgesetz zum Gesetz über den Bezug einer Handänderungssteuer für Gemeindezwecke der politischen Gemeinden vom 28. Juni 1887, nachdem innert der verfassungsmäßigen Referendumsfrist vom 18. September bis 18. Oktober 1903 ein Begehren um Anordnung einer allgemeinen Volksabstimmung über dasselbe nicht gestellt worden ist, am 19. Oktober 1903 in Rechtskraft getreten sei.

Dasselbe ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

St. Gallen, den 19. Oktober 1903.

Der Landammann:

Zollikofer.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatschreiber:

Müller.

№ 11.

Vereinbarung

betreffend

den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

Vom 19. Dezember 1902.

Als kantonale Verordnung in Kraft erklärt am 10. November 1903.

**Wir Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen**

In Anwendung von Art. 84 des Gesetzes über das Straßenwesen vom 1. Juli 1889*) und in Vollziehung des Grobratsbeschlusses vom 13. März 1903,

verfügen hiemit:

Nachstehende Bestimmungen der Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, nach den Ergebnissen der interkantonalen Konferenz vom 19. Dezember 1902, werden vom 1. Januar 1904 an als kantonale Vorschriften in Kraft gesetzt.

Kapitel 1.

Automobile.

Art. 1. Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

Verkehrserlaubnischein und Kontrollnummer.

Art. 2. Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und dessen Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschrittmäßigen Lichtern versehen ist.

Art. 3. Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

*) Ges.-Samml. N. F. Bd. V, Nr. 76.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a) seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b) seine Photographie;
- c) die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
- d) die Dauer der Bewilligung;
- e) einen Auszug der Konkordats-Verordnung.

Diese Bewilligung gilt auf dem Gebiet aller Konkordats-Kantone; sie kann bei wiederholter Überschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern wird als Zentralstelle für die Führung eines Registers über die von den Kantonen erteilten Bewilligungen bezeichnet.

Art. 4. Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilde, von gleicher Form für alle Konkordats-Kantone, werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- wie Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen derselben vorn und hinten nicht zuläßt, werden dieselben an den beiden Seiten plaziert.

Diese Schilde sind persönlich und nicht übertragbar.

Sie haben Gültigkeit auf dem Gebiete aller Konkordats-Kantone.

Art. 5. Die das Gebiet der Konkordats-Kantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und daß von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

Warnapparate, Bremsen und Laternen.

Art. 6. Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluß jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Überholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, die die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Straßen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

Art. 7. Jeder Motorwagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

Art. 8. Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motorwagen vorn mit zwei Laternen versehen sein: die eine mit grünem, die andere mit weißem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein. Die Motorwagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

Schnelligkeit. Verkehr.

Art. 9. Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder sogar anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den von den kantonalen Behörden dem Motorwagenverkehr geöffneten Bergstraßen darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Straßen, Kehren, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschrifttafeln — eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreißig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstraßen hat der Führer eines Motorwagens denselben jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen, auch beim Überholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

Art. 10. Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fußgänger, Trottoirs und Straßenrändern untersagt.

Art. 11. Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Überholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fußgänger den Weg sperren, sondern soll hinter demselben durchfahren.

Art. 12. Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Bei engen Straßen ist der Wagen außerhalb derselben aufzustellen.

Art. 13. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

Art. 14. Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil werde, und muß auf erstes Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seine Wohnung, beziehungsweise sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 15. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, wenn derselbe sich als solcher zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16. Wettfahrten sind auf den öffentlichen Straßen untersagt; zum mindesten ist eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig.

Kapitel 2.

Fahrräder.

Art. 17. Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen der Konfordsats-Kantone ist den unten angeführten Bestimmungen unterworfen.

Ausweiskarten und Kontrollnummern.

Art. 18. Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Es ist den Kantonen anheimgestellt, von ihren Staatsangehörigen für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.

Art. 19. Jedes Fahrrad soll mit einem nummerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen

tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 20. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden von den zuständigen Behörden des Kantons geliefert, in welchem der Radfahrer seinen Wohnsitz hat, und sind auf dem ganzen Gebiete der Konfordsats-Kantone gültig.

Art. 21. Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. Die Militärradfahrer im Dienst;
2. die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

Alarmapparat, Bremse, Laterne.

Art. 22. Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Blocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

Art. 23. Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sein.

Art. 24. Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

Verkehrsbestimmungen.

Art. 25. Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

Art. 26. Belorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden verboten.

Art. 27. Bei größerem Verkehr, sowie bei Straßenkreuzungen und Wiegungen soll der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über 8 Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

Art. 28. Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmapparat kundzugeben.

Art. 29. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Art. 30. Das Anhängen und Nachschleppen von Ästen etc. ist verboten.

Art. 31. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äußern; ebenso wenn ihm auf Bergstraßen Personenpostwagen begegnen.

Art. 32. Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzustiegen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet werde, und muß auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, beziehungsweise sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 33. Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

St. Gallen, den 10. November 1903.

Der Landammann:

Zollikofer.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatschreiber:

Müller.

№ 12.

Vollzugsverordnung

betreffend

den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

Vom 10. November 1903.

**Wir Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen**

In Vollziehung der Vereinbarung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz auf dem Gebiete der Konföderationskantone und des bezüglichen Großratsbeschlusses vom 13. März 1903, sowie in teilweiser Abänderung von Art. 25 der Polizeiverordnung zum Gesetz betreffend das ~~Steuerverwesen~~ vom 20. September 1889*),

*) Gef.-Samml. N. F. Bd. V, Nr. 78.

verordnen hiemit, was folgt:*)

Art. 1. Der Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern ist auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Kantons St. Gallen nur mit amtlicher Bewilligung und unter Beobachtung der in der Vereinbarung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz enthaltenen und weiter von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen gestattet.

Art. 2. Die Gemeinderäte haben das Recht, den Motorwagen- und Fahrradverkehr innert der Gemeinde auf einzelnen Straßen zu verbieten, oder auf einzelne Straßen zu beschränken. Solche Beschlüsse bedürfen aber der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 3. Die Aufsicht über den Gebrauch von Motorwagen und Fahrrädern untersteht dem Polizei- und Militärdepartement und wird nach dessen Anleitung von den Bezirksämtern und Gemeinderäten geübt.

Art. 4. Fuhrwerke, Automobile, Reiter und Radfahrer haben sich beim Begegnen und Vorfahren gegenseitig genügend Raum zu schaffen.

Es ist verboten, das Vorbei- und Vorfahren Radfahrern u. s. w. mutwillig zu verunmöglichen.

Art. 5. Bei Nacht muß jedes Fuhrwerk mit Licht versehen sein; Geröll allein genügt nicht.

Art. 6. Die Bewilligung zur Benutzung eines Motorwagens erteilt nach den vorgeschriebenen Prüfungen das Bezirksamt, diejenige für den Fahrradverkehr der Gemeinderat des Wohnortes oder ein von diesem beauftragter Gemeindebeamter.

Die Bewilligung ist persönlich und jedes Jahr zu erneuern.

Auch die Nummern der Automobile und Fahrräder sind nicht übertragbar.

Art. 7. Für die Ausweiskarte bezahlt:

der Inhaber eines Fahrrades	Fr. 3.—
der Inhaber eines Motorvelos	„ 15.—
der Inhaber eines Automobils mit 1 Sitz	„ 20.—
der Inhaber eines Automobils mit mehreren Sitzen, je nach dessen Größe, Leistungsfähigkeit und Zweckbestimmung	„ 20—50
der Inhaber eines Automobil-Lastwagens	„ 30.—

Die Erneuerung kostet je die Hälfte der ersten Tage.

*) Berichtigung. In der letzten Zeile auf vorstehender Seite 48 ist statt „Steuerverwesen“ zu lesen „Straßenwesen“.

Die Gebühren für Automobile fallen dem Kanton, diejenigen für Fahrräder zur Hälfte dem Kanton und zur Hälfte der Gemeindepolizeikasse zu.

Boten staatlicher Anstalten sind von diesen Gebühren befreit.

Die Nummern liefert das zuständige Departement; sie sind zum Selbstkostenpreise abzugeben. Die Ausweiskarten und einschlägigen kantonalen Erlasse sind beim kantonalen Landjägerkommando zu beziehen.

Art. 8. Minderjährigen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn der Inhaber der väterlichen Gewalt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit durch schriftliche Erklärung übernimmt.

Art. 9. Die Bezirksämter und Gemeinderäte führen über die Bewilligungen, sowie über Entzug oder Verweigerung solcher ein Register und senden jährlich eine Abschrift desselben an das zuständige Departement.

Die Bewilligungen für den Motorwagenverkehr und deren Entzug sind der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern als Zentralstelle für die Führung eines Registers fortlaufend zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10. Wettrennen mit Fahrrädern bedürfen der Zustimmung des Polizei- und Militärdepartements und sind nur ausnahmsweise, unter Anordnung ausreichender Vorsichtsmaßregeln, deren Kosten die Veranstalter des Rennens tragen, zu gestatten.

Wettrennen mit Motorwagen und Motorvelos sind untersagt.

Art. 11. Wer auf eine Fahrbewilligung verzichtet oder sonst einer solchen verlustig wird, hat Fahrkarte und Nummernschild der Behörde, welche dieselbe erteilt, abzugeben. Ist der Nummernschild noch ganz unbeschädigt, so wird der dafür bezahlte Betrag zurückgegeben.

Wer eine Ausweiskarte oder einen Nummernschild verliert, hat dies der ausstellenden Amtsstelle ohne Verzug anzuzeigen. Ebenso ist ein Nummernschild, dessen Nummer nicht mehr deutlich sichtbar ist, sofort zu ersetzen.

Art. 12. Wer Fahrräder geschäftsmäßig vermietet, hat über die Mieten Kontrolle zu führen und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit Auskunft zu geben.

Es dürfen nur Fahrräder, welche mit den vorgeschriebenen Nummern versehen sind und auch sonst den Vorschriften entsprechen, vermietet werden.

Wer immer ein ihm zugeteiltes nummeriertes Fahrrad einem andern zur Benutzung überläßt, ist, wenn sich letzterer eine Übertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, in gleicher Weise strafbar, wie wenn er die Übertretung selbst begangen hätte, falls er den Benutzer nicht namhaft machen oder dieser nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Art. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit Automobilen werden im ersten Fall durch das Bezirksamt des Tatortes mit einer Geldbuße bis auf Fr. 200. —, im Rückfall durch das betreffende Bezirksgericht mit einer Geldstrafe bis auf Fr. 500. — allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Daneben kann gegen Rückfällige auf zeitweisen oder gänzlichen Entzug der Fahrberechtigung erkannt werden.

Art. 14. Übertretungen der Bestimmungen betreffend den Fahrradverkehr werden im ersten Fall vom Gemeinderat des Tatortes mit einer Geldbuße bis auf Fr. 100. —, im Rückfall bis auf Fr. 150. — allein oder in Verbindung mit Gefängnis bis auf 8 Tage bestraft.

Zugleich kann gegen Rückfällige auf Entzug der Fahrberechtigung bis auf fünf Jahre erkannt werden.

Art. 15. Die Strafbehörden haben Urteile betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr so bald als möglich dem Bezirksamt und durch dieses dem kantonalen Polizei- und Militärdepartement mitzuteilen.

Art. 16. Diese Verordnung ist in der Gesetzesammlung und im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft; durch Art. 4 und 5 derselben wird Art. 25 der Polizeiverordnung zum Straßengesetz vom 20. September 1889*) entsprechend abgeändert.

St. Gallen, den 10. November 1903.

Der Landammann:

Bollkofer.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatschreiber:

Müller.

*) Ges.-Samml. N. F. Bd. V, Nr. 78.

Veterinär-Commission
des Kantons St. Gallen

Kanton St. Gallen.

Gesetzesammlung

Neue Folge.

Neunter Band.

1905—1907.

Ämtliche, aus Auftrag des Regierungsrates veranstaltete Ausgabe.



St. Gallen
Buchdruckerei Zollikofer & Cie.
1907.